

## **Der deutsche Islam im Aufbruch**

**Einführung zu einem Gespräch zwischen Mouhanad Khorchide und**

**Meinhard Schmid-Degenhard in der Evangelischen Akademie**

**Frankfurt am Main – 14. Juni 2018.**

mit dieser Veranstaltung widmet sich die Karl-Herrmann-Flach Stiftung erneut dem Thema des Islam.

Sie befasst sich damit mit der Frage nach dem Stellenwert einer Religionsgemeinschaft, der sie als Teil der Zivilgesellschaft Bedeutung für die Bildung der Menschen und gleichzeitig für den Zusammenhalt in unserer freiheitlichen Gesellschaft zumisst. Denn diese Gemeinschaften vermögen Beiträge zu deren normativen Voraussetzungen zu liefern, von denen – nach dem bekannten Wort des Freiburger Staatsrechtslehrers Ernst-Wolfgang Böckenförde – der freiheitliche säkulare Staat zehrt, die er selbst aber nicht garantieren kann.

An diesem Prozess sollte grundsätzlich auch der Islam als dritte religiöse Großorganisation in Deutschland beteiligt sein, will der Staat nicht auf den positiven Beitrag von etwa fünf Millionen Muslimen verzichten.

Aber ist der Islam heute schon dazu in der Lage? Ich glaube, nur höchst eingeschränkt. Ich möchte deshalb hinter der Überschrift dieses Abends ein großes Fragezeichen anbringen. Denn wir haben zur Zeit immer noch nur einen Islam in Deutschland, aber keinen deutschen Islam. Woran lässt sich das festmachen? Die muslimischen Gemeinden in Deutschland werden überwiegend aus dem Ausland gesteuert. Besonders deutlich und in jüngster Zeit zunehmend störend zeigt das der größte muslimische Verband: DITIB, der weitgehend von DYANED, der türkischen Religionsbehörde gesteuert, finanziert und mit etwa 1000

türkischen Imamen versorgt wird. Der gerade wieder bestätigte Vorsitzende von DITIB ist gleichzeitig Botschaftsrat an der türkischen Botschaft, der langjährige Generalsekretär Alboga will für die Erdogan-Partei zu den Parlamentswahlen am 24. Juni kandidieren. DITIB ist – so der ehemalige Bundestagsabgeordnete Volker Beck – eine „politisch vom Ausland gesteuerte Organisation.“ Ähnliches gilt für die etwa 150 schiitischen Moscheegemeinden, die über das Islamische Zentrum Hamburg von Teheran abhängig sind.

Dadurch wird die Distanz zwischen der muslimischen Einwanderungsgesellschaft und der Mehrheitsgesellschaft aufrechterhalten, ja angesichts der wachsenden Fundamentalisierung des türkischen Islam verstärkt. Unterschiedliche Wertvorstellungen führen so auf der einen Seite zum Rückzug der Muslime aus der Gesellschaft, begründen auf der anderen Seite Ablehnung und Ängste der Mehrheitsgesellschaft.

Demgegenüber muss es das Ziel einer integrationsoffenen Religionspolitik sein, die sich dem Grundsatz strikter staatlicher Neutralität verpflichtet weiß, dass sich der Islam in Deutschland im Einklang mit den zentralen Werten der Verfassung frei entfalten kann.

Was tun? Ich kann an dieser Stelle nur einige Fragen stellen.

Keine Lösung könnte ein nach Österreichischem Vorbild erlassenes Islamgesetz bedeuten. Es würde in zentralen Punkten mit unserem Religionsverfassungsrecht, insbesondere der Selbstverwaltungsgarantie der Religionsgemeinschaften kollidieren. Die religionspolitische Tradition in Österreich gerade hinsichtlich des Islam ist anders, und ob die

Regelungen mit dem Österreichischen Staatsgrundgesetz und der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sind, bleibt abzuwarten.

Aber wenn ein staatliches Oktroi ausscheidet, bleibt die Möglichkeit vertraglicher Vereinbarungen, wie sie auch zwischen dem Staat und den christlichen Kirchen bestehen.

Aber wer ist der Ansprechpartner des Staates? Bedarf es hierfür nicht einer gewissen Zentralisierung und Hierarchisierung des Islam? Das wäre nichts Neues in der Geschichte. Durchweg waren – so der Historiker Jürgen Osterhammel – die Bemühungen des Staates gekennzeichnet durch eine gewisse „Verkirchlichung“ unter religiösen Minderheiten. Das Bundesverwaltungsgericht hat unlängst in einem Grundsatzurteil ausgeführt, welches Maß an Zentralisierung ein Spitzenverband erfüllen muss, um als Religionsgemeinschaft im Sinne von Art. 7 Abs. 3 GG anerkannt zu werden: Ihm müssten identitätsstiftende Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen sein. Dies erfordere nicht notwendig „die Existenz streng hierarchischer Strukturen“, doch wird auf der örtlichen Ebene die Ausübung von Autorität, insbesondere von Lehrautorität erwartet, die von den Gläubigen in den örtlichen Gemeinden respektiert und befolgt werde. Das Verfahren wurde daraufhin an das Oberverwaltungsgericht Münster zurückverwiesen, das dann die Klage des Zentralrats der Muslime in Deutschland und des Islamrads für die Bundesrepublik Deutschland auf Anerkennung als Religionsgemeinschaft mit Urteil vom 9. November 2017 abgewiesen hat: Beide Verbände seien weder mit Sachautorität noch mit Sachkompetenz „für identitätsstiftende religiöse Aufgaben“

ausgestattet und könnten ihre Autorität auch nicht bis hin zu den Moscheegemeinden durchsetzen.

Wenn die Voraussetzungen für Vereinbarungen bestünden, könnten und sollten sie dann nicht auch Regelungen über die Ausbildung der Imame enthalten? Auch in den Konkordaten mit der katholische Kirche ebenso wie in den Verträgen mit den Evangelischen Landeskirchen werden für Geistliche die deutsche Staatsangehörigkeit, Abitur und Studium vorgesehen. Vor der Bestellung der Leitungsorgane der Kirchen wird bei der jeweiligen Landesregierung angefragt, ob gegen die Person „Bedenken politischer Art“ bestehen. Und die Bischöfe müssen gegenüber der Landesregierung einen Treueid leisten.

Kann ein muslimischer Verband Kooperationspartner des Staates für die Durchführung von Religionsunterricht sein, wenn er von einem ausländischen Staat abhängig ist? Weil eine derartige Abhängigkeit angesichts einer „Weisungskette“ von DITIB-Hessen über die DITIB-Zentrale in Köln zu DYANED in Ankara nicht ausgeschlossen werden könne, hat Kulturminister Lorz eine Frist bis Ende diesen Jahres gesetzt, um die Unabhängigkeit nachzuweisen.

In den Islamverträgen von Hamburg und Bremen heißt es, dass eine Anerkennung als Körperschaft öffentlichen Rechts angestrebt werde. Aber kann dies bei einem Verband erfolgen, der maßgeblich vom Ausland abhängig ist? Der damit – wenn auch nur formal – Teil der deutschen Staatsorganisation würde und Hoheitsrechte wahrnehmen könnte, indem er Steuern erhebt und Beamte einstellt.

Die Abhängigkeit vom Ausland hat natürlich einen einfachen Grund: Das Ausland – hierzu gehört auch Saudi-Arabien mit der Muslimischen Weltliga in Medina, die weltweit mit Milliarden Dollar einen aggressiven wahhabitischen Islam propagiert hat – bezahlt die Imame, finanziert den Bau und die Unterhaltung der Moscheen. Vor einigen Jahren hat dies Bekir Alboga klar zum Ausdruck gebracht: „Es kann keinen deutschen Islam geben, wenn es kein Geld gibt vom deutschen Staat. Wenn nicht der türkische Staat das Geld gäbe, wer dann?“ Das führt dann zu meiner letzten Frage:

Wie kann eine eigenständige finanzielle Grundlage des Islam in Deutschland aussehen?

Meine Damen und Herren, ich komme zum Schluss:  
Ich bin überzeugt, dass unser religionsverfassungsrechtliches System flexibel genug ist, um auch den Islam gleichberechtigt einzubeziehen. Das erfordert Anpassungen, die von beiden Seiten – dem Staat und den muslimischen Gemeinschaften – zu erbringen sind. Alle Beteiligten sollten den Grundsatz der Gleichbehandlung nicht an formalisierten Voraussetzungen scheitern lassen – so heißt es in dem schönen Grundlagentext der Evangelischen Kirche in Deutschland „Christlicher Glaube und religiöse Vielfalt in evangelischer Perspektive“ aus dem Jahre 2015. Aber diese Anpassungen erfordern Zeit und Geduld. Damit besteht aber auch die Hoffnung, auf die Entwicklung eines deutschen Islam, die von den Herkunftsländern abgekoppelt ist. Diesen Anstrengungen haben sich bisher weder der deutsche Staat und die muslimischen Gemeinschaften wirklich unterzogen.